



**Gesuchsformular**

**Anschluss an Energieverbund** (Fernwärme Luzern, See-Energie etc.)

<b>Gesuchstellerin (Objekt Eigentümerschaft)</b>	
Vorname, Name	
Firma / STWEG	
Ansprechperson	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

<b>Bankverbindung</b>	
Name Kontoinhaberin	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
IBAN-Nummer	
Bank, Ort	

<b>Gebäudedaten und <u>bestehende</u> Heizung</b>	
EGID aus Gebäude und Wohnungsregister	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Gebäudeart	<input type="checkbox"/> EFH <input type="checkbox"/> MFH <input type="checkbox"/> Dienstleistung <input type="checkbox"/> Gewerbe
Baujahr	
GEAK Plus Nr. Siehe Punkt 10 unter spezifische Förderbedingungen	LU-
Energiebezugsfläche m <sup>2</sup>	
Energieträger heute	<input type="checkbox"/> Heizöl <input type="checkbox"/> Erdgas <input type="checkbox"/> Elektroheizung
Baujahr des Heizkessels	

<b>Feuerungswärmeleistung des Heizkessels</b> Eingabe in kW	
<b>Endenergiebedarf heute</b> Eingabe in kWh pro Jahr	

<b>Angaben zum <u>neuen</u> Anschluss an den Energieverbund</b> (gemäss Vertrag mit Energieverbundbetreiberin)	
<b>Geplante Anschlussleistung</b> Eingabe in kW	
<b>Jährliche Wärmemenge (Nutzenergie)</b> Eingabe in kWh/a	
<b>Geplantes Anschlussdatum</b> Eingabe Monat und Jahr	
<b>Name und Betreiberin des Energieverbundes</b>	
<b>Strasse, Nr.</b>	
<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Kontaktperson</b>	
<b>Telefon</b>	
<b>E-Mail</b>	
<b>Produktevertrag-Nr.</b>	
<b>Vertragsdatum</b>	

<b>Preise (exkl. MWSt. &amp; allfällige gesetzliche Abgaben)</b> (gemäss Vertrag mit Energieverbundbetreiberin)	
<b>Grundpreis pro Jahr</b> Eingabe in Franken	
<b>Arbeitspreis</b> Eingabe in Rp./kWh	
<b>Anschlussbeitrag</b> Eingabe in Franken	

<b>Weitere Kosten auf Grund des Anschlusses an den Energieverbund (Sekundärseite, Bauherrenseite)</b>	
z.B. Anbindung Heizsystem, Anbindung Brauchwarmwasser, Anpassungen Elektrotabelleau, Entsorgung Baumeisterarbeiten, Planungshonorare usw. Eingaben in Franken	

<b>Mit der Unterschrift werden die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt und die Bedingungen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.</b>	
Ort, Datum	
Unterschrift Eigentümerin	

### Fördersatz 2020<sup>1)</sup>

Bis 1000 MWh Nutzenergie (500 kW): **2323 Fr. + 87 Fr./MWh Nutzenergie**

#### 1) Fördersatz

Grundsätzlich wird der Förderbeitrag aufgrund der eingesparten Tonnen CO<sub>2</sub>-Emissionen einer beitragsberechtigten erneuerbaren-nicht fossilen Lösung (A) gegenüber einer fossilen Lösung (B) über 20 Jahre berechnet. Die Wirtschaftlichkeit wird grundsätzlich berücksichtigt. Dem Fördersatz liegt eine standardisierte Berechnung zu Grunde. Verwendete Grundlagen und Instrumente dazu: AHB Tool der Stadt Zürich V.2.2, mit ewl naturstrom, Fernwärme Luzern; Nutzungsgrad/Jahresarbeitszahl Heizung nach Minergie, Harmonisiertes Fördermodell HFM15 der Kantone, Basissatz M-06 und Dimensionierungsrichtlinie EnergieSchweiz. Der Fördersatz kann ohne Vorankündigung durch die Stadt Luzern angepasst werden.

### Erforderliche Beilagen (zwingend einzureichen)

Kopie Produktvertrag der Energieverbundbetreiberin

### Formulareinreichung und Kontakt

Bitte schicken Sie das Formular unterschrieben und mit den notwendigen Beilagen an:

Stadt Luzern Umweltschutz

Energiebeauftragter

Industriestrasse 6

6005 Luzern

Tel. 041 208 83 36, E-Mail: [bernhard.gut@stadtluzern.ch](mailto:bernhard.gut@stadtluzern.ch)

Informationen zum Förderprogramm Energie der Stadt Luzern finden Sie unter:

[www.energiefoerderung.stadtluzern.ch](http://www.energiefoerderung.stadtluzern.ch)

oder bei der Energieberatung Luzern (c/o ökoforum), Telefon 041 412 32 32

### Spezifische Bedingungen

1. Der Anschluss (Anlage) an den Energieverbund ersetzt eine bestehende Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
2. Die neu erstellte Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
3. Das Warmwasser muss an die neue Wärmeerzeugung angebunden werden, falls nicht bereits ganz oder teilweise über erneuerbare Energien (Sonnenkollektoren, WP-Boiler) aufbereitet.
4. Die bezogene Wärme muss hauptsächlich aus erneuerbaren Energien oder Abwärme stammen (> 75%).

5. Der Wärmeliefervertrag darf keine Bestimmungen enthalten, die eine nachträgliche Gebäudehüllensanierungen bzw. Erstellung einer Solaranlage erschweren oder verunmöglichen.
6. Eine fachgerechte Wärmemessung wird vorausgesetzt.
7. Anschlussleistungen ab 500 kW werden individuell beurteilt.
8. Der Förderbeitrag wird definitiv verfügt, wenn der unterzeichnete Produktevertrag Fernwärme vorliegt.
9. Für die Überprüfung der Energiebezugsfläche EBF kann die Stadt Luzern einen GEAK oder zusätzliche Unterlagen (Gebäudepläne) verlangen.
10. Übersteigen die städtischen Förderbeiträge für Anlagen für erneuerbare Wärme (Wärmepumpe, Fernwärmeanschluss, See-Energie, usw.) den Betrag von 10'000 Franken, wird ein GEAK Plus für das entsprechende Gebäude verlangt. Der GEAK Plus muss spätestens nach der Realisierung des Anschlusses und zusammen mit dem Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des Energieverbundbetreibers vorliegen. Danach erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags. Der GEAK Plus wird von Kanton und Stadt Luzern gefördert.
11. Die Stadt kann bei grösseren Projekten eine Wirtschaftlichkeitsrechnung einfordern, welche die Beurteilung der nicht amortisierbaren Mehrkosten und der Mehrinvestitionen erlaubt. (Berechnungsgrundlage SIA 480).
12. Der Förderbeitrag wird auf maximal 50 W<sub>th</sub> Anschlussleistung pro m<sup>2</sup> EBF bemessen.

Beispiel: Wird für ein Gebäude mit 600 m<sup>2</sup> EBF ein Wärmenetzanschluss mit 35 kW Anschlussleistung vorgesehen, so wird die Leistung zur Bemessung des Förderbeitrags auf 600 m<sup>2</sup> x 50 W/m<sup>2</sup> = 30 kW limitiert, was dem Heizleistungsbedarf bei einer durchschnittlich isolierten Gebäudehülle entspricht.

### Allgemeine Förderbedingungen

1. Das Gebäude oder die Anlage muss sich in der Stadt Luzern befinden.
2. Gefördert werden Anlagen, die in einem bestehenden Gebäude installiert werden, dessen Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist. Der reine Ersatz eines Anschlusses (Anlage) oder die Installation im Rahmen eines Neubaus ist nicht förderberechtigt. Ein Ersatzneubau gilt als Neubau.
3. Das Beitragsgesuch ist vor Baubeginn bzw. vor Realisierung der Anlage einzureichen. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.
4. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gültigen Fördersätze und -bedingungen.
5. Der Förderbeitrag verfällt nach Ablauf von 24 Monaten nach der Beitragszusicherung.
6. Beiträge Dritter sind im Gesuch offen zu deklarieren.
7. Die Fondverwaltung kann Auflagen machen.
8. Einzelne Berechnungsparameter zum Bestimmen der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) beruhen auf Standardwerten.
9. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.
10. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung bei neuen Projekten über die Priorität der zu fördernden Projekte. Gegebenenfalls können bei der Zusicherung Beiträge gekürzt werden.
11. Das Formular und die Beilagen müssen vollständig ausgefüllt und vorhanden sein. Bei fehlenden Angaben und Unterlagen wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
12. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängerinnen mit Zinsen (Ausgleichszins für verspätete Zahlungen für Staatssteuern) zurückzuerstatten.
13. Die Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern hat jederzeit das Recht, Kontrollen an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
14. Der Antragsteller räumt der Dienstabteilung Umweltschutz der Stadt Luzern das Recht ein, die Angaben zur jährlich gelieferten Wärmemenge bei der Fernwärme Luzern AG zu statistischen Zwecken einzufordern.

## **Ablauf Gesuchstellung und Behandlung**

Die Gesuchsunterlagen werden in der Regel innerhalb eines Monats bzw. an der nächsten Sitzung der Energiefondsverwaltung (Februar, Mai, September, November) bearbeitet und abschliessend beurteilt. Nach erfolgreicher Prüfung des Gesuchs wird dem Gesuchsteller eine Beitragszusicherung per Mail oder Post zugestellt. Nach Projektvollendung muss der Gesuchsteller die unterschriebene und ergänzte Originalbeitragszusicherung mit den darin aufgeführten Beilagen wie z. B. Einzahlungsschein, Abrechnung, Abnahme- bzw. Inbetriebnahmeprotokoll an die Umweltschutzstelle der Stadt Luzern retournieren. Sind alle Unterlagen beisammen und die Auflagen der Energiefondsverwaltung erfüllt, erfolgt die Auszahlung des Förderbeitrags.